

Wir Maria Theresia
von Gottes Gnaden
Römische Kaiserin, in Germania, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c. Königin; Erz-Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, und Biacenza, zu Limburg, zu Luxemburg, zu Seldern, zu Württemberg; Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Saßnitz; Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin zu Sabsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Koburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois; Landgräfin in Elßaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Vortenaue, zu Galins, und zu Mecheln; Herzogin zu Lothringen, und Barr; Groß-Herzogin zu Toscana &c.

Entbieten allen, und jeden Unsern getreuesten eigenen Unterthanen, wie auch den Fremden, was Würden, Stands, oder Weesens die seynd, Unsere Kayserl. Königl. Gnad, und alles Gutes.

Nachdem der gegenwärtige Krieg übergrosse, und auferordentliche Unkosten erforderet, auch an der standhaften Fortsetzung desselben alles gelegen ist, um einen erwünscht- und dauerhaften Frieden zu erhalten; Seynd Wir zu Erleichterung Unserer Länder, und Unterthanen mehrmalen entschlossen, ein Darlehen von drey Millionen Gulden Rheinisch auf Unsere unten benennende ganz freye Königl. Hungarische Cameral-Güter aufzunehmen; Und damit die Darlehner nicht allein eine vollkommene Sicherheit erlangen, sondern auch bey Beförderung des Vorschusses verschiedene ansehnliche Vorthelle geniessen mögen, haben Wir nachfolgende obnüberschreitliche Vorsehung gemacht, auch die Bedingungen, worauf sich jeder Glaubiger gänzlichen zu verlassen hat, hiemit gnädigst erklären wollen, und zwar

Erstens: Haben Wir zu dem Erlag dieser Darlehens-Gelder eine besondere Cassa allhier in Wien, und eine gleiche zu Preßburg in Hungarn aufgestellt, und mit den erforderlichen Einkünften der unten S^{vo.} 7^{mo.} pro speciali Hypotheca bestimmten Königl. Hungarischen Herrschaften dotiret, und versehen; Die Besorgung aber dieser Darlehens-Cassen, wie auch zu der richtigen Abführung deren Interessen, und zu seiner Zeit der Capitals-Posten vorzüglich Unserem wirklichen geheimen Rath, Cammerern, Hof-Cammer- auch Ministerial-Banco-Deputations- und Commercien-Præsidenten, Rudolph Grafen von Chotetz, Rittern des goldenen Vlieses, und respectivè Unserem auch wirklich geheimen Rath, und Königl. Hungarischen Hof-Cammer-Præsidenten Anton Grafen von Grassalkovich anvertrauet, und bevollmächtigt.

Zweitens: Wollen Wir einem jeden Glaubiger die Freyheit überlassen, die Darlehens-Gelder entweder allhier zu Wien, oder zu Preßburg in eine von denen obbemelt = bestimmten Cassen zu erlegen, und versprechen denenselben von dem Tag des wirklichen Erlags, bis zu erfolgender Rückzahlung des Capitals das Interesse mit 6. pro Cento in halbjährigen Fristen bey jener Cassa, allwo das Capitale eingelegt worden ist, gegen Quittung baar, und richtig bezahlen zu lassen; damit aber

Drittens

Drittens Unsere eigene Unterthanen sowohl, als auch die fremde mit denen Darlehens-Geldern um so willfähriger erscheinen mögen, haben Wir (besonders in Ansehen dessen, daß verschiedene derselben das baare Geld auf eigene Unkosten in besagte Cassen einliefern, auch nach der Zeit die Interessen, und respectivè Capitals-Posten auf die nemliche Weise wiederum an sich ziehen müssen) allen und jeden, ohne Unterschied, den beträchtlichen Vortheil eingestanden, daß, wer bis den letzten Junii des instehenden Jahrs sein Darlehen bey ein- oder der anderen von denen mehr bemelten zweyen Cassen baar einlegen wird, von dem Capitals-Quanto 8. pro Cento abziehen, und zurückhalten möge, dagegen gleichwohlen die Schuld-Verschreibungen für voll ausgefertigt, auch zu seiner Zeit die Bezahlung des ganzen Capitals geleistet werden solle.

Viertens werden die gesamte Schuld-Briefe auf eine gleiche Summa, nemlich auf 500. fl. eingerichtet, und von Unserer Königl. Hungarischen Hof-Cammer, mit Beydruckung, Unseres derselben anvertrauten Insegels, auch mit der Unterschrift Unseres obbenannten Königl. Hungarischen Hof-Cammer-Præsidentens, und eines daselbstigen Hof-Cammer-Raths ausgefertigt, jeder Schuld-Brief mit einem N.º, nach der Ordnung des Erlags, bezeichnet, und dergestalten in das Haupt-Schulden-Buch eingetragen werden, wobey Wir auch jedem Glaubiger freystellen, ob er die Schuld-Briefe auf seinen eigenen, oder einen erdichteten, oder auch ohne Rahmen auf den Überbringer ausstellen lassen wolle.

Fünftens halten Wir Uns bevor, daß die sammentliche Capitalien nicht allein, so lang der dermalige Krieg fürdauret, sondern noch 4. Jahr nach geschlossenem Frieden ohnaufkündlich bey Unserem Arario liegen verbleiben sollen: dahingegen Wir versprechen, daß in denen weiteren 4. Jahren die Capitals-Posten nach der Ordnung des Erlags, und nach denen aufgezeichneten Numeris in acht halbjährigen gleichen Fristen, nebst dem pro Rata ausständigen Interesse baar, und richtig werden zurückgezahlt werden; wobey Wir noch

Sech-

Sechstens: Die ausdrückliche Versicherung geben, daß alle diese Capitalien, so lang selbe bey Unserem Königl. Hungarischen Erario anliegend verbleiben werden, von allen sowohl Ordinari- als Extraordinari-Anlagen, Vermögen- und anderen Steuern, auch insonderheit von der in Unseren teutschen Erblanden eingeführten Erbschafts-Steuer (massen diese als Hungarische Capitalien anzusehen seynd) nicht minder von allen Verbott- und Confiscation- en, oder anderen Abzügen, wie selbe immer Rahmen haben mögen, gänzlich frey seyn, und bleiben sollen.

Siebendens: Wollen Wir zur weiteren, und vollkommenen Versicherung der Darleibern denenselben zu einer wahren und special-Hypothec Unsere von allen Schulden befreyte Königl. Hungarische Cameral-Güter: als nemlich die Bacser und Theyser District nebst den Peterwardeiner, Arader, Tockayer, Diosgyörer, Großwardeiner, Solyomköer, und Szolnoker-Cameral-Herrschaften (welche über Abzug aller darauf haftenden Ausgaben jährlich mehr als 300000. fl. abwerfen) dergestalten verschrieben, und constituiret haben, daß, im Fall entweder von den angelegten Capitalien die Interessen zu bestimmter Zeit nicht entrichtet, oder die Capitalien selbst in den obbemelten Zahlungs-Fristen nicht ordentlich, und richtig abgeföhret würden, ein jeder Glaubiger das Recht, und die Befugnuß haben solle, sowohl wegen des Capitals, als der ruckständigen Interessen, auch Unkosten, und Versäumnissen durch jede Richterliche Obrigkeit des Königreichs Hungarn in den proportionirten Genuß der verhypothecirten Herrschaften sich setzen zu lassen, und hieraus um die ganze Gebühr sich zahlhaft zu machen. Da Wir nun wegen dieses Darlehens-Geschäft eine vollkommene Sicherheit verschaffet zu haben glauben, und anbey Unseren Eingang-benennten beyden Hof-Cammer-Præsidenten gnädigst, und ernstlich anbefohlen haben, das alle ob-angeführte Bedingnussen heilig, und unverleglich beobachtet, und erfüllet werden sollen, versehen Wir Uns gänzlichen, daß Unsere getreue Unterthanen, und viele Fremde, welche einen baaren Geld-Vorrath haben, oder solchen aufbringen können, so wohl in Anbetracht obberührter so namhafter Vorthailen, und Freyheiten, als auch in billiger Erwegung der zu Herstellung des allgemeinen Ruh- und Wohlstands hegenden gerechtesten Absicht die Gelder, zu dieser Anticipation mit vollem Eysfer, und Bereitwilligkeit, auch auf

das

das baldeste abzuführen bedacht, und beflissen seyn werden, welches Wir anbey mit Kayserl. Königl. Gnaden zu erkennen nicht entstehen wollen. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 1^{ten} Monats = Tag Februarii im siebenzehnen hundert und sechzigsten, Unserer Reiche im zwanzigsten Jahre.

MARIA THERESIA.



Frid.^{us} Wilh.^{us} Comes abHaugwiz. Rudolph Graf v. Sobotek.
Reg.^{us} Boh.^{us} Sup.^{us} & A. A. pr^{us} Canc.^{us}

Johann Graf von Sobotek.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-Regiæ
Majestatis proprium.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Hermann von Kannegiesser.